Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung

Satzung

über die Änderung des Bebauungsplanes "Oberfeld-Süd" im Bereich des Grundstücks Flst. Nr. 2775 in Bruchhausen

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (**BauGB** i. d. F. v. 27.08.98 BGBl. I. S. 2141, ber. am 16.01.98 BGBl. I S. 137) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (**GemO** i. d. F. v. 03.10.93 GBl. S. 578, ber. S. 720, zuletzt geändert am 20.03.98 GBl. S. 101), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**BauNVO** i. d. F. v. 22.04.93 BGBl. II S. 466) und der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (**LBO** i. d. F. v. 15.12.97 GBl. S. 521) hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen in öffentlicher Sitzung am **09. September 1998** die **Änderung des Bebauungsplanes "Oberfeld-Süd" im Bereich des Grundstücks Flst. Nr. 2775 in Bruchhausen** im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Übersichtsplan des zeichnerischen Teils vom 07.07.1998, M 1:1500 maßgebend.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

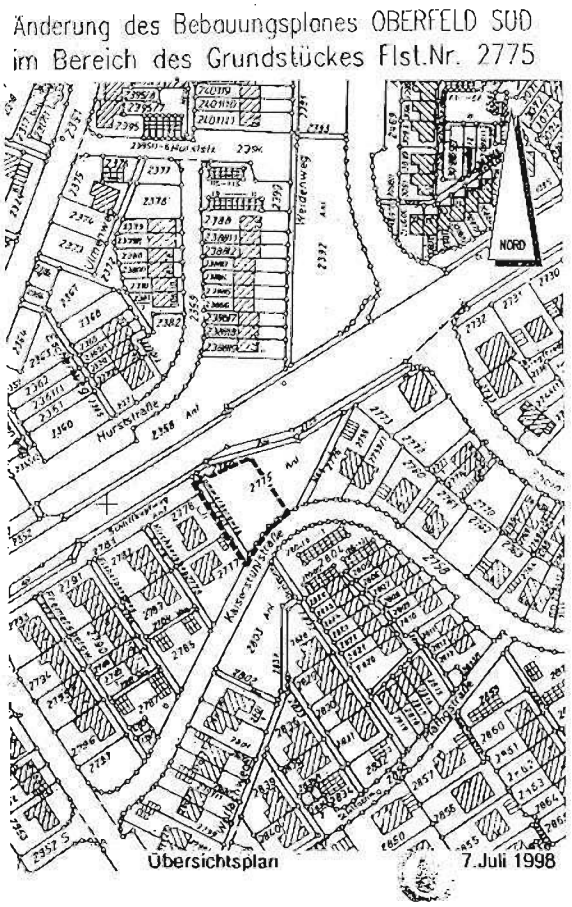
Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil i. d. F. vom 07.07.1998.

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Ettlingen, 21. Januar 1999
gez. Offele
Oberbürgermeister



Der Bebauungsplan wurde mit Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 04.01.1999, AZ. 21-2511.3-6/004 nach § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung beim Planungsamt der Stadt Ettlingen, Schillerstraße 7-9, 76275 Ettlingen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 5, § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Jahresrechnung 1997

Der Gemeinderat der Stadt Ettlingen hat in der öffentlichen Sitzung am 16.12.98 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1997 wird gemäß § 95 Abs. 2 GemO mit dem nach § 41 Abs. 3 GemHVO festgestellten und aufgegliederten Ergebnis der Haushaltsrechnung für das Jahr 1997

mit Gesamteinnahmen von	200.477.045,96 DM
und Gesamtausgaben von	200.477.045,96 DM
Überschuß/Fehlbetrag	0,00 DM

 festgestellt.

2. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, welche durch Mehreinnahmen und Ausgabeeinsparungen gedeckt sind, werden, soweit nicht schon im einzelnen geschehen, hiermit nachträglich genehmigt.

3. Vom Ergebnis der Eigenprüfung wird zustimmend Kenntnis genommen.

Die Jahresrechnung 1997 sowie der Rechenschaftsbericht der Stadt Ettlingen für das Haushaltsjahr 1997 sind vom 22.01.99 bis 01.02.99 bei der Finanzverwaltung, Kirchenplatz 9, Zi. 10, während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Mitteilungen anderer Ämter

Landratsamt Karlsruhe

Fachbereich IV
Veterinäramt

Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Die Mobiltelefonnummer des Fleischkontrolleurs Michael Kohnert hat sich geändert. Bitte notieren Sie folgende neue Nummer: 0171-7203037.